

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen
für die Jahre 2025 und 2026**

vom 27. März 2025

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlings- und Antiquitätenmarktes, der Tübinger „Oldtimer Classic“ sowie des Umbrisch-Provenzalischen Markts	2
§ 2 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 3 Inkrafttreten	2

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 27. März 2025 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlings- und Antiquitätenmarktes, der Tübinger „Oldtimer Classic“ sowie des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlings- und Antiquitätenmarktes am 6. April 2025 und am 22. März 2026, der „Tübinger Oldtimer Classic“ am 3. August 2025 und am 2. August 2026 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 21. September 2025 und 20. September 2026 jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

Der örtliche Bereich der Ladenöffnung orientiert sich am örtlichen Einflussbereich der Anlassveranstaltungen und ist auf das Gebiet der Tübinger Innenstadt beschränkt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten¹⁾

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 27. März 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekanntgemacht unter [tuebingen.de/bekanntmachungen](https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen) am 1. April 2025